

In dem allerhöchsten Decret vom 10. November 1839, Landt.-Acten, I. Bd., S. 201 flg., haben jedoch Se. königl. Majestät aus den darin aufgeführten Gründen für bedenklich gefunden, auf die Ueberweisung baarer Geldgefälle und selbst auch nur der an die Stelle früherer Naturalleistungen getretenen, einzugehen.

Referent a. d. Winkel: Hier wollte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer zu fragen, ob ich das Decret vielleicht vorlesen soll, damit sich Jeder, dem es aus dem Gedächtniß entschwunden ist, dessen bewußt sei, oder ob ich im Vorlesen des Berichtes gleich fortfahren soll?

Präsident D. Haase: Soll der Herr Referent in seinem Vortrage fortfahren? — Allgemein Ja. —

Referent a. d. Winkel: Im Berichte heißt es nun weiter:

Hierauf hat nun der Abg. Scholze unterm 2. Januar 1840 eine Petition bei der zweiten Kammer eingereicht, welche laut Kammerbeschluß vom 3. Januar 1840 ihrer dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen wurde, worin der Petent die Gründe aufstellt, warum er diesem allerhöchsten Decret seine Zustimmung nicht schenken könne.

Es liegt nun der Deputation ob, diese angegebenen Gründe näher zu erörtern, mit denen im allerhöchsten Decret aufgeführten zusammenzustellen und der Kammer nach Vernehmung mit dem Herrn Regierungskommissar folgenden Bericht darüber zu erstatten:

Der Antrag des Abgeordneten Scholze zerfällt in drei Abtheilungen und zwar:

- 1) daß allen noch übrigen Staatsangehörigen, welche solches noch bedürfen, dasselbe Recht zu Theil werde, was denjenigen, welche in denen dem Fiscus angehörigen Orten wohnen, schon zu Theil geworden ist und daß alle baaren Geldgefälle nach Recht und Billigkeit nur als Renten betrachtet werden, welche zu bestimmten Zeiten wiederkehren und daß darum die Ablösung nur von den Pflichtigen zu beantragen sei;
- 2) daß sowohl die Laudemien auf die Landrentenbank verwiesen werden dürften, als auch
- 3) diejenigen Renten, welche vor dem Jahre 1832 erweislich an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten sind.

Zur Begründung seines Antrags sagt der Petent: „Er wisse, daß viele Berechtigte die Ablösung gern sähen und wenn auch einer oder der andere einen kleinen Nachtheil davon haben sollte, so müsse man auf andere Einrichtungen zurückblicken, wo schon manches Privatverhältniß dadurch benachtheiligt worden sei, um des allgemeinen Besten willen, und vorzüglich müßte hier in Anschlag gebracht werden, daß, wer selbst frei sein wolle, nicht unfrei gegen andere denken dürfe. Darauf, daß die baaren Geldgefälle auf einseitigen Antrag abgelöst werden könnten, vermöge er keinen Antrag zu stellen, denn er könnte Nachtheil für den kleinen Grundbesitz nach sich ziehen, auch sei solch ein Antrag noch in keinem Staat, wo nur immer Ablösungen baarer Geldgefälle beantragt worden wären, bevorwortet worden.“

Nun führt derselbe mehre Einrichtungen der Art in Braunschweig, Preußen, Württemberg und Baden an. Dann fährt er ferner fort: Auch in Sachsen finden schon mehre Arten der Ablösung nur auf Antrag der Pflichtigen statt. In den dem

Staate unmittelbar zugehörigen Amtsdörfern können auf Antrag der Pflichtigen alle obgedachte Gefälle ohne weiteres gekündigt und abgelöst werden. Nach §. 100 der Städteordnung und §. 71 der Landgemeindeordnung können dergleichen Befreiungen wider den Willen des Inhabers abgelöst werden, eben so können Mühlen, baare Erbpachtsverhältnisse, so wie Leistungen der Unangesehenen nur auf Antrag der Pflichtigen zur Ablösung kommen.

Wenn nun in dem allerhöchsten Decrete die Gründe angegeben werden, warum die Ablösung der baaren Geldgefälle anderen Ablösungen nicht gleich gestellt werden könne, so erwiedert Petent hierauf, er verlange nur, daß die Laudemien und die durch Ablösung von Grundlasten erweislich entstandenen baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank übernommen werden sollten. Auch sei in der Verordnung vom 28. September 1833 an sämtliche königliche Rentämter und Intradeneinnahmen — die Ablösung der an die Staatskasse zu entrichtenden Geldzinsen betreffend — die sehr treffende und richtige Bemerkung gemacht, daß durch derartige Ablösungen unbezweifelt einer der Hauptzwecke des Ablösungsgeschäftes, die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten befördert, denen Unterthanen aber eine beträchtliche Erleichterung gewährt wird; in dessen Erwägung sei von Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit, nach deshalb vernommenem Gutachten der Stände, genehmigt worden, daß auf Ansuchen der Zinspflichtigen mit dergleichen Ablösungen verfahren werden solle.

Nun müsse er dem vorliegenden Decrete seine Zustimmung gänzlich versagen, wenn dasselbe die Bestimmung ausspreche, daß es bei den übrigen Staatsangehörigen anders sein solle, denn da bei der neuen Besteuerung alle Staatsangehörige gleiche Pflichten übernehmen sollten, so müßten ihnen auch dieselben Rechte zu Theil werden. Die Bewohner der Municipalstädte, so wie die Dominialgutsbesitzer kennten dergleichen Abgaben nicht.

Die Nothwendigkeit der Ablösung der Laudemien sucht der Herr Petent ferner dadurch zu beweisen, wenn er sagt: Nach §. 83 des Ablösungsgesetzes soll der Rentenbetrag kapitalisirt, dieser von der Kaufsumme abgezogen und keine Laudemien davon bezahlt werden. Dies sei aber hin und wieder heute schon vergessen oder gar nicht gekannt worden, wie sollte dies nach Jahren werden? Dadurch entstanden für die Nachkommen neue Beschwerden und neue Prozesse.

Ferner behauptet der Petent, der im Decrete aufgestellte Grundsatz, „daß die auf dem Grundbesitz feststehenden Geldgefälle, für den sich dazu Verpflichtenden oft das einzige Mittel wären, zu Grundbesitz zu gelangen, und daß dessen Eriangung auch den Armen möglichst erleichtert werden müsse“, könne durchaus nicht auf Erfahrung beruhen, denn auf ein so belastetes Grundstück würde Niemand gern Geld borgen.

Wenn in dem allerhöchsten Decrete noch der Beeinträchtigung der Stiftungen und Kirchen gedacht worden ist, so giebt der Petent darüber zu bedenken, daß der Staat schon bei verschiedenen dergleichen Angelegenheiten ins Mittel getreten sei. Er habe bemerkt, was in anderen Staaten für Ablösung bäuerlicher Lasten gethan worden sei, und die dortigen Kammern hätten keinen Anstand genommen, dieses zu bewilligen, und er könne kaum glauben, daß dieses hier nicht der Fall sein werde.

Wenn man nun die drei Abtheilungen des Antrags des Abgeordneten Scholze in nähere Erwägung zieht, so ergiebt sich ad 1) daß, wenn der Petent sich in den angeführten Unter-